

I. Vorgeschichte

1. Die Verfassung von 1949 enthielt keine Bestimmungen über die Staatshaftung. Vor Erlaß der Verfassung von 1949 galt zwar zunächst Art. 131 der Weimarer Reichsverfassung, demzufolge grundsätzlich der Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dem öffentlichen Bediensteten die Verantwortlichkeit gegenüber einem Geschädigten abnahm, wenn er in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt hatte (§ 839 BGB), der den Ausschluß des Rechtsweges für Ansprüche aus der Staatshaftung verbot und den das Reichsgericht für zwingendes, unmittelbar geltendes Recht erklärt hatte (RGZ 106, S. 34), als einfaches Recht weiter (Peter Alfons Steiniger, Ausschließbarkeit des Rechtsweges bei Staatshaftungsklagen durch neues Landesrecht?). Jedoch wurde auf landesrechtlicher Grundlage (mit Ausnahme von Meckenburg), teilweise befristet, der Rechtsweg ausgeschlossen¹. Der Ausschluß des Rechtsweges wurde später in der Literatur (Herbert Kröger, Zur Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Zivilrechtsweges) und vom Obersten Gerichtshof mit den Zuständigkeitsvorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes^{1 2}, die im Sinne des Prinzips der »demokratischen Gesetzlichkeit«, aus dem später das Prinzip der »sozialistischen Gesetzlichkeit« (s. Rz. 46-67 zu Art. 19) wurde, ausgelegt wurden, begründet.

In der DDR wurde die Auffassung vertreten, ordentliche Gerichte dürften in keinem Fall über einen Rechtsstreit entscheiden, in dem es - und sei es auch nur in einer Vorfrage - um einen Verwaltungsakt geht (Werner Schulz, Die Rechtsprechung des OG der Sowjetzone zur Zulässigkeit des Rechtsweges bei Verwaltungsakten). Es wurde zur herrschenden Ansicht, daß Art. 131 der Weimarer Reichsverfassung nicht mehr gelte und daß sogar für Ansprüche aus § 839 BGB gegen Staatsbedienstete der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen sei (Ottobert L. Brintziger, Staatshaftung für Amtspflichtverletzung in der SBZ?), obwohl anfangs sich Gegenstimmen erhoben (Heinrich Löwenthal, Zur Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges). Indessen wurde in Einzelfällen einem Geschädigten auf Antrag Ersatz geleistet. Aufgrund eines mit dem Ministerium der Finanzen abgeschlossenen Vertrages vom 13.1.1954 ersetzten die Deutsche Versicherungsanstalt und die Groß-Berliner Versicherungsanstalt Schäden, soweit der Schaden durch einen Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen verschuldet war. Für die Organe des Ministerium des Innern, also vor allem für die Deutsche Volkspolizei und die Verwaltungen und Einrichtungen, die dem »Magistrat von Groß-Berlin« unterstanden, galt der Versicherungsschutz nicht. Ersetzt wurden nur Personen-

1 Sachsen: Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Maßnahmen der öffentlichen Gewalt vom 14. 3. 1946 (GVOB1. S. 133); Brandenburg: Verordnung über Geltendmachung von Ansprüchen aus öffentlichen Hoheitsmaßnahmen vom 19- 10. 1946 (GVOB1. 1947, S. 49); Gesetz über die Geltendmachung von Ansprüchen aus öffentlichen Hoheitsmaßnahmen vom 12. 9. 1948 (GVB1. I S. 19); Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Maßnahmen der öffentlichen Gewalt in der Provinz Sachsen vom 25. 10. 1946 (VOB1. S. 503); Thüringen: Gesetz betr. Maßnahmen gegen Nazismus und Militarismus vom 2. 11. 1946 (RegBl. 1947 I, S. 11).

2 Zunächst § 13 GVG in der Fassung vom 22. 3. 1924 (RGBl. I S. 299), später § 9 GVG (DDR) vom 2. 10. 1952 (GBl. S. 983); § 11 GVG (DDR) in der Fassung des Gesetzes vom 1. 10. 1959 (GBl. I S. 753); § 3 GVG (DDR) vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 45).